

# Alternative für Deutschland

## Kreisverband Saarpfalz

---

**Geschäftsordnung des Kreisverbandes Saarpfalz  
der Alternative für Deutschland - Landesverband Saar (AfD-Saarpfalz)  
verabschiedet am 07.07.2013, letzte Änderung vom 05.02.2021**

---

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen des AfD Kreisverbandes Saarpfalz der Alternative für Deutschland und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung des Kreisverbandes. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

### **§ 2 Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung.

### **§ 3 Versammlungsleitung**

- (1) Der Kreisvorsitzende oder der stellvertretende Kreisvorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/ Frist) fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters durch. Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den Versammlungsleiter selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit erforderlich, kann der Versammlungsleiter zu seiner Unterstützung Stimmzähler ernennen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

### **§ 4 Protokollführung**

- (1) Ein oder mehrere Protokollführer werden vom Vorstand bestellt. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der

Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigelegt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

### **§ 5 Tagesordnung**

- (1) Der Versammlungsleiter stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme zusätzlicher, nicht fristgerecht eingegangener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Zusätzliche Tagesordnungspunkte gemäß Absatz (2) (Dringlichkeitsanträge) dürfen nicht behandelt werden, sofern entsprechende Beschlüsse einer qualifizierten Mehrheit bedürfen.

### **§ 6 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)**

- (1) Der Versammlungsleiter eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der Versammlungsleiter das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei Geschäftsordnungsantrag gibt der Versammlungsleiter die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der Versammlungsleiter kann selbst zu Verfahrensfragen, und zwar ausschließlich zu Verfahrensfragen, jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der Versammlungsleiter etwaige Änderungs- und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen - ggf. entsprechend geänderten - Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

### **§ 7 Begrenzung der Redezeit**

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint und keine verfassungsgerichtlichen Bewertungen entgegen stehen, schlägt der Versammlungsleiter eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur

Abstimmung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

### **§ 8 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung**

- (1) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit gestellt werden.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
  
- (4) Folgende Anträge sind zulässig. Antrag auf
  1. Vertagung der Versammlung
  2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
  3. Übergang zur Tagesordnung
  4. Nichtbefassung mit einem Antrag
  5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
  6. Sitzungsunterbrechung
  7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
  8. Schluss der Rednerliste
  9. Begrenzung der Redezeit
  10. Verbindung der Beratung
  11. Besondere Form der Abstimmung

### **§ 9 Abstimmungen und Auszählungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt. Wahlen zu Positionen innerhalb des Kreisverbandes müssen grundsätzlich in geheimer, freier Wahl gemäß der Satzung erfolgen.
- (2) Auf Antrag kann die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschließen die Stimmauszählung eines Wahlgangs einmal zu wiederholen. Sofern die Ergebnisse voneinander abweichen, wird ein zusätzlicher stellvertretender Wahlleiter mit einfacher Mehrheit durch die Versammlung gewählt, der an der dritten und endgültigen Auszählung teilnimmt. Das Ergebnis dieser dritten Auszählung wird vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter unterschrieben und ist endgültig.

### **§ 10 Verschiedenes**

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ Beiträge anzumelden.
- (2) Der Versammlungsleiter ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der Versammlungsleiter den Gang der Handlung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung der AfD-Saarpfalz anlässlich des Kreisverbands-Gründungsparteitages in Blieskastel am 07.07.2013.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.02.2021.